Sinnvollerweise sollte in diesem Falle in der Geschäftsordnung für den Stadtrat z.B. folgendes geregelt werden:

1. Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen sind möglich, sofern dem die Mehrheit der Stadtratsmitglieder zu Beginn einer Sitzung nicht widerspricht, wobei einzelne Stadtratsmitglieder zu Beginn einer Sitzung den Aufnahmen widersprechen können. In diesem Fall werden Aufnahmen zu dieser Person unkenntlich gemacht.
2. Vor jeder Ratssitzung ist die Kamera so zu positionieren, dass nur der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium hinter dem Rednerpult aufgezeichnet werden.
3. Bei Verstößen gegen die Persönlichkeitsrechte der Stadtratsmitglieder und anderer anwesender Personen, kann die Akkreditierung der beteiligten Medien entzogen werden.

Davon zu unterscheiden ist die Zulässigkeit von Livestreams von Plenarsitzungen des Thüringer Landtages, dessen verfassungsrechtlicher Auftrag auch darin besteht, die **breite Öffentlichkeit** mittels der Medien über die Inhalte seiner politischen Diskurse und Entscheidungen zu informieren.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne, auch telefonisch unter o.g. Telefonnummer, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Albrecht